

verschuldet und dadurch auch seine italienischen Collegen ungünstig beeinflusst hat; von St. 1600 an ist die Chronologie wieder richtig gestellt. Demnächst begegnen wir einem anscheinenden Fehler in den DD. St. 1606. 1607. 1608. 1608<sup>a</sup>. 1609<sup>a</sup>. 1610<sup>1</sup>, die sämtlich mit zutreffenden Angaben der Indiction und der Regierungsjahre das Incarnationsjahr 1015 (statt 1014) verbinden. Doch dürfte es sich in Wirklichkeit hier nicht sowohl um einen Rechenfehler, als vielmehr um eine principiell andere Art der Jahresberechnung handeln: da alle jene Stücke im Gebiet von Pisa ausgestellt sind, wird man unbedenklich mit Muratori annehmen dürfen, dass die Kanzlei sich in ihnen der pisanischen Berechnung des Marienjahres, dem sog. *Calculus Pisanus*, anbequemt hat<sup>2</sup>; wir gewinnen daraus für den anderweit zeitlich nicht genauer zu bestimmenden Aufenthalt des Kaisers in der Grafschaft Pisa den terminus post quem des 25. März. Wie sonst oft ein Rechenfehler, so kann dann aber diese Datierungsart noch später nachgewirkt haben; finden wir in St. 1620 für Novara neben der falschen Indictionsziffer 11 die Angabe a. inc. 1015, so kann beides, wenn die Ueberlieferung getreu ist, möglicher Weise ein blosses Versehen des unbekanntenen Schreibers dieser Urkunde sein; es kann aber auch sein, dass dieser sich in irgend welcher Weise durch eine der aus dem Pisaner Aufenthalt stammenden Urkunden hat beeinflussen lassen<sup>3</sup>.

Das Itinerar des Römerzuges ist völlig gesichert und nur ein einziger Ausstellort giebt zu einer kurzen Bemerkung

---

1) Aber nicht in St. 1609; möglicher Weise ist hier die Zahl des Incarnationsjahres in der uns vorliegenden Abschrift des 17. Jhs. corrigiert worden. 2) Bisher ist die Anwendung des *Calc. Pisanus* in der Reichskanzlei des 11. Jhs. meines Wissens noch nicht nachgewiesen worden. 3) Insbesondere könnte etwa die in St. 1609<sup>a</sup> vorliegende Neuausfertigung von St. 1609, welche die Pisaner Rechnung beibehielt, wenn sie während des Aufenthalts in Pavia erfolgt wäre, solchen Einfluss ausgeübt haben. — Aehnlich kann auch das Incarnationsjahr 1013 in St. 1615 für Leno, wenn es sich dabei nicht um einen blossen Ueberlieferungsfehler handelt, noch mit dem oben besprochenen Irrthum mehrerer in Rom ausgestellten Urkunden zusammenhängen. Falsche Regierungsjahre haben wir nur in zwei italienischen Urkunden dieser Zeit: a. imp. 2 statt 1 in St. 1613 für Brugnato, a. reg. 13 statt 12 in St. 1612 für Tolla; beide Stücke sind mangelhaft überliefert und der Fehler kann leicht auf die Ueberlieferung zurückgehen. Die falsche Ind. 11 findet sich ausser in St. 1620 (und in dem gleich zu besprechenden St. 1622) auch in St. 1626 für Treviso und stand hier sicher im Original. Alle diese incorrect datierten Stücke können übrigens nicht bestimmt als in der Kanzlei entstanden nachgewiesen werden.